



Materielles Insolvenzrecht mit Schwerpunkt Anfechtungsrecht

**1. Teil: Materielles Insolvenzrecht
RA Dr. ROMANA WEBER - WILFERT**



VO – Allgemeines 1

Arbeitsunterlagen Teil *Weber-Wilfert*

- PowerPoint-Folien
- wichtige Entscheidungen, die in den Arbeitseinheiten besprochen werden
- *Dellinger/Oberhammer/Koller*, Insolvenzrecht (Manz 4. Auflage; 2018)
- *Kodek*, Insolvenzercht (facultas 2018)



VO – Allgemeines 2

Klausurtermine

- Mittwoch, **13. November 2019**
- Mittwoch, **08. Jänner 2020**



VO – Allgemeines 3

Anspruch auf ein Zeugnis (s auch Institutshomepage)

- er besteht bei **insgesamt positiver Beurteilung der Klausuren** (es reicht eine Klausur auf „befriedigend“)
- **mündliche Mitarbeit in mehreren Einheiten** verbessert die Note

Warum materielles Insolvenzrecht in den WFK?

I. WFK Unternehmens- und privates Wirtschaftsrecht

- wirtschaftliche Bedeutung der Insolvenzen
 - 1.-3. Quartal 2019 2.282 Unternehmerinsolvenzen – voraussichtlich ca 5.000 gesamt – rd € 1,3 Mia Forderungen –
- Insolvenzfälle haben viele zivilrechtliche Auswirkungen

II. WFK Banken- und Versicherungsrecht

- fast keine Insolvenzverfahren ohne Bankenbeteiligung
- Banken sind Hauptgegner bei der Anfechtung
- häufig Versicherungsverträge

Rechtsgrundlagen 1

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

- umfassende Reform zum 1.7.2010
- Abschaffung des Ausgleichs
- Schaffung eines einheitlichen Insolvenzverfahrens, geregelt in der Insolvenzordnung
 - Sanierungsverfahren = Sanierungsplan (= SAP) liegt bei Eröffnung vor
 - sonst Konkursverfahren
- das IRÄG 2010 brachte auch zahlreiche und wichtige Änderungen im materiellen Insolvenzrecht

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017

- Konzerninsolvenzrecht auch für Binnenfälle
- Anpassungsbestimmungen zur EuInsVO 2018
- grundlegende Änderungen beim Privatinsolvenzrecht

Rechtsgrundlagen 2

- IO - Insolvenzordnung (2010) = Paragrafenzahlen in Folien ohne Quellenangabe sind solche der IO
- Europäische Insolvenzverordnungen
 - EuInsVO (in Kraft seit Juni 2002)
 - EuInsVO 2015 (gilt seit 26.6.2017)
- Nebengesetze, zB
 - IESG (Sicherung der AN-Ansprüche durch Insolvenz-Entgelt)
 - §§ 81 ff BWG (Geschäftsaufsicht über Banken, Bankenkonzern)
- hilfsweise gelten sinngemäß JN, ZPO + Einführungsgesetze
- (§ 252)
- [KO - Konkursordnung (1914)]
- [AO - Ausgleichsordnung (1914)]

Grundlagen des Insolvenzrechts 1

I. (materielle) Insolvenz

- Zahlungsunfähigkeit (§ 66) = objektive und dauerhafte Unfähigkeit, alle fälligen Geldschulden zu bezahlen
- drohende ZU = erfasst sind auch bald fällig werdende Schulden; nur im Sanierungsverfahren relevant (§ 167 Abs 2)
- Überschuldung (§ 67) = Passiva übersteigen Aktiva (Liquidationswerte relevant) + negative Fortbestehensprognose = mittelfristig ist Deckung der Passiva nicht möglich

II. Folgeprobleme

- bei Einzelrechtsverfolgung ungleiche Gläubigerbefriedigung
- Machenschaften des Schuldners (= S) sind zu befürchten
- volkswirtschaftliche Auswirkungen

Grundlagen des Insolvenzrechts 2

III. => Umsteigen von Exekutions- auf Insolvenzprinzipien

- bzgl Vermögenszugriffs
 - E: Spezialität
 - I: Universalität (= Zugriff auf gesamtes Vermögen)
- bzgl Gläubigerstellung
 - E: Priorität
 - I: Parität (= Gläubigergleichbehandlung; gilt nicht für bevorzugte Gläubiger!)
- bzgl Verfahrenszweck
 - E: Gläubigerbefriedigung
 - I: Regelung der Insolvenzsituation durch bestmögliche Gläubigerbefriedigung bzw Sanierung

Grundlagen des Insolvenzrechts 3



IV. Ziele von Insolvenzverfahren

- Gläubiger: Haftungsverwirklichung, bestmögliche Befriedigung
- S: Sanierung - Schuldenregulierung

V. Ergebnis eines Insolvenzverfahrens

- Liquidierung = Verwertung und Verteilung des Vermögens, meist keine Restschuldbefreiung
- Sanierung
 - des S durch Schuldenregulierung
 - eines Unternehmens durch Verkauf („übertragende Sanierung“)
- Schuldenregulierung
 - durch Quotenzahlung und Restschuldbefreiung
 - kann auch mit Liquidierung verbunden sein

Grundlagen des Insolvenzrechts 4

VI. Insolvenzrecht

- regelt die geordnete Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse bei Schuldnerinsolvenz
- Verfahrensrecht
- ist teilweise Zivilrecht mit Sonderbestimmungen
- muss Interessenausgleich zwischen den Beteiligten anstreben

Grundlagen des Insolvenzrechts 5

VII. Insolvenzverfahren 1

A. Allgemeines

- in der Insolvenzdatei sind vier verschiedene Verfahrenstypen ausgewiesen
 - Konkursverfahren
 - Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
 - Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung
 - Schuldenregulierungsverfahren
- dabei handelt es sich um ein einheitliches Insolvenzverfahren
- maßgeblich sind die Regelungen des früheren Konkursrechts

Grundlagen des Insolvenzrechts 6

VII. Insolvenzverfahren 2

B. Konkurs(verfahren) (insb §§ 180 f)

- häufigstes Insolvenzverfahren
- kann Liquidierungs- oder Sanierungsziel haben
- im Rahmen des Konkursverfahrens Sanierung
 - für alle S durch SAP
 - nur für natürliche Personen auch durch Zahlungsplan (= ZAP)

Grundlagen des Insolvenzrechts 7



VII. Insolvenzverfahren 3

C. Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung (§§ 166 bis 168)

- setzt einen Antrag des S und die Vorlage eines zulässigen SAP voraus
- schon im Edikt ist die Sanierungsplantagsatzung anzube-raumen, sie hat in der Regel 60 bis 90 Tage später stattzufinden
- bis zum 90. Tag besteht ein absolutes Verwertungsverbot bezüglich des Unternehmens
- bei Scheitern des Sanierungsversuchs ist das Verfahren als Konkursverfahren zu bezeichnen und fortzusetzen

Grundlagen des Insolvenzrechts 8

VII. Insolvenzverfahren 4

D. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 179) 1

- die Eigenverwaltung soll für die S einen Anreiz zur frühzeitigen Sanierung bieten
- strenge Voraussetzungen
 - SAP mit Mindestquote von 30%
 - Vermögensverzeichnis, Status = Übersicht über Vermögens- und Schuldenstand, Finanzplan für 90 Tage, Reorganisationskonzept usw
- einzige Besonderheit im Verfahrensablauf: Gläubigerversammlung nach spätestens 3 Wochen
- im Übrigen gelten die Bestimmungen für alle Insolvenzverfahren

Grundlagen des Insolvenzrechts 9



VII. Insolvenzverfahren 5

E. Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (§§ 169 bis 179) 2

- Eigenverwaltung:
 - S: führt Unternehmen fort, entscheidet über Vertragsschicksale, führt Verfahren
 - Sanierungsverwalter: Kontrolle / Unterstützung des S, Anfechtung, Forderungsprüfung, wichtige Verwertungsmaßnahmen
- Entziehung der Eigenverwaltung => Umbezeichnung des Verfahrens, Masseverwalter (= MV) führt es weiter; auch Beschränkung der Eigenverwaltung möglich

VII. Insolvenzverfahren 6

F. Schuldenregulierungsverfahren (§§ 181 bis 192)

- ist ein Konkursverfahren für S, die kein Unternehmen betreiben
- Besonderheit ist die Eigenverwaltung:
 - S erledigt Masseangelegenheiten, entscheidet über Vertrags-schicksale, führt Verfahren
 - unterliegt Beschränkungen: insb keine Verfügungen über Massesachen bzw Begründung von Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des Gerichts, dieses zieht pfändbares Einkommen ein

Grundlagen des Insolvenzrechts 11

VII. Insolvenzverfahren 7

G. Abschöpfungsverfahren (§§ 199 bis 216)

- eigenes Insolvenzverfahren im Anschluss an Konkursverfahren
- sein Ziel ist die Schuldenregulierung
- Restschuldbefreiung nach altem Recht
 - grundsätzlich bei Zahlung von insgesamt 10% der Forderungen in 7 Jahren (= einschließlich der Verteilungsquote im Konkursverfahren)
 - daneben mehrere Alternativen, insb aus Billigkeitserwägungen (s § 213)
- IRÄG 2017: seit November 2017 Restschuldbefreiung nach 5 Jahren Abschöpfungsverfahren ohne Mindestquote

Grundlagen des Insolvenzrechts 12



VIII. Ablauf eines Insolvenzverfahrens

- Eröffnungsantrag - Eröffnungsverfahren - Eröffnung mit Edikt
- Insolvenzmasse: Verwaltung - ev Verwertung - ev Verteilung
- lebendes Unternehmen: Prüfphase - Berichtstagsatzung
- Insolvenzforderungen: Anmeldung - Prüfungstagsatzung (- ev Prüfungstreitigkeiten) - Forderungsfeststellung
- Sanierung mit SAP / ZAP: Antrag - Gläubigerabstimmung - Bestätigung durch Gerichtsbeschluss (- ev Treuhänderverfahren)
- Verfahrensaufhebung mit Edikt
- ev Abschöpfungsverfahren: Antrag - Einleitung - Anspannungszeit - ev Restschuldbefreiung

Grundlagen des Insolvenzrechts 13



IX. materielles Insolvenzrecht

- Regelungsbedarf
 - Schuldnervermögen: Beschlagnahme, Verfügungsbeschränkungen beim S, Befugnisse des Insolvenzverwalters (= IV = ein MV, außer bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung)
 - Gläubiger: Rechtsstellung der verschiedenen Gruppen
 - Liquidierung: Beendigung von Vertragsverhältnissen
 - Sanierung: Forderungstilgung, Vertragsbeendigung / Vertragserhaltung zwecks Reorganisation
- geregelt insb in den §§ 1 bis 62 („Insolvenzrecht“)

Grundlagen des Insolvenzrechts 14



X. Internationales Insolvenzrecht

- betrifft Insolvenzfälle mit Auslandsbezug
- regelt
 - Verfahrensfragen, zB internationale Zuständigkeit, Anerkennung
 - materielle Fragen, zB anwendbares Recht, Auslandsvermögen, grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse
- für EU-Raum gilt EuInsVO 2015 (ähnlich EuInsVO alt)
 - Art 7: anwendbares Recht = Recht des Eröffnungsstaates = lex fori concursus
 - Art 8 bis 17: Sondervorschriften für materielles Insolvenzrecht
- im Übrigen s §§ 217 ff (insb §§ 221 bis 225, 236 bis 238)

Insolvenzmasse 1

I. Begriffe

- = Vermögen des S, das vom Verfahren erfasst wird (§ 2 Abs 2)
- entweder Erhaltung durch Sanierung oder Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger (§ 180 Abs 2)
- Istmasse - Sollmasse
- allgemeine Masse - Sondermasse (§ 48)

II. Rechtsstellung

- „Organtheorie“ = Masse hat Rechtspersönlichkeit, vertreten durch den MV
- „Vertretertheorie“ = Masse hat keine Rechtspersönlichkeit, MV vertritt den S

Insolvenzmasse 2



III. zur Insolvenzmasse gehören

- das exekutionsunterworfenen Vermögen samt Zuerwerb
- unbewegliches Vermögen
- Fahrnisse
- Aktivforderungen (auch öffentlichrechtliche)
- Rechte (Erb-, Patent-, Marken-, Musterrechte usw)
- Treugut bei Treugeberinsolvenz
- Bestandrechte
- Gesellschaftsanteile
- Unternehmen
- Firma
- Versicherungsansprüche

Insolvenzmasse 3

IV. nicht zur Insolvenzmasse gehören

- höchstpersönliche Rechte
- fremdes Vermögen
- exekutionsentzogenes Vermögen (insb Existenzminimum, unpfändbare Fahrnisse)
- Arbeitskraft
- Gewerbeberechtigung
- Urheberrechte
- Lenkerberechtigung
- Aussonderungsgut

Insolvenzmasse 4



V. Veränderungen

- Vergrößerung durch
 - nachträglichen Erwerb
 - Anfechtung massevermindernder Handlungen des S
- Verringerung durch
 - Nichteinbeziehung von Vermögen (§ 8)
 - Unterhaltsüberlassung (§ 5)
 - Freigabe von Mietrechten (§ 5)
 - Freigabe wertlosen Vermögens (§ 119)



Freigabe – Insolvenzmasse - „Ewiger“ Konkurs

- Gesetz sieht keine Höchstdauer vor.
- OLG Wien 2006: „ewiger“ Konkurs wurde abgelehnt – „dem Insolvenzverfahren ist ein **zeitlicher Endhorizont immanent**“
- OGH 2006: obiter dicta- Verfahren ist fortzusetzen, solange mit dem Zufließen weiterer **kostendeckender Einkünfte** zu rechnen sei.
- OLG Wien 2010: unter Bezugnahme auf OGH 2006 – Verfahren ist fortzusehen, bei Einkünften, die in einem nicht bloß vernachlässigbaren Ausmaß die zu erwartenden Kosten übersteigen – **wirtschaftliche Überlegungen**
- OLG Wien 2013: Belastungs- und Veräußerungsverbot - zeitnahe Deckung der Kosten, Verwertbarkeit nicht absehbar

„Ewiger“ Konkurs



- Wirtschaftliche Sicht – Situation des Schuldners „**lebenslang**“
- Faktische Probleme
- **Grundrechtseingriff?** Verhältnismäßigkeit?
- → Enthebung des IV bei ewigem Konkurs im GH-Verfahren?
- **IO-Konzept:** Verwertung-Verteilung
- § 80a IO – **zügige Abwicklung**
- **Unternehmensschließung**
- **§ 136 IO:** künftiges Vermögen steht einer Schlussverteilung nicht entgegen - **§ 2 IO** „... das er während des Insolvenzverfahrens“ → **kein WARTEN auf Vermögen**
- D: § 35 InsO - § 196 Abs 1 InsO: „Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme eines laufenden Einkommens beendet ist.“ (2001)
- BGH schon zuvor: „Der Einbezug des Neuerwerbs soll determiniert werden durch die Dauer der Verwertung der Masse iSv § 35 Abs 1 Hals 1 InsO. „

Insolvenzmasse 5

Konzerninsolvenz:

- keine Zusammenlegung der Insolvenzmassen bzw Übertragung der Masse einer Konzerngesellschaft auf die Masse einer anderen Konzerngesellschaft
- Verfahren: s §§ 180b, 180c IO/Art 56 ff EuInsVO 2015

Insolvenzmasse 6

VI. Internationales Insolvenzrecht

- EulnsVO 2015
 - Umfang der Masse, Wirkungen der Eröffnung bestimmt das Recht des Eröffnungsstaates (Art 7 EulnsVO, § 221)
 - Auslandsvermögen gehört zur Masse des Hauptverfahrens (s insb Art 21 EulnsVO 2015)
 - Vermögen in Niederlassungsstaat gehört zur Masse eines Sekundärinsolvenzverfahrens (Art 3 Abs 2, 34 EulnsVO 2015)
- im Übrigen (§ 237)
 - Auslandsvermögen gehört zur Insolvenzmasse
 - außer es wird von einem Insolvenzverfahren im Drittstaat mit dem Interessenmittelpunkt des S erfasst
 - S muss in Abstimmung mit dem Vw an Verwertung mitwirken

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 1

I. Entmachtung (§ 2 Abs 1, § 3)

- S verliert die Verfügungsbefugnis über die Masse
- er erhält sie mit rechtskräftiger Verfahrensaufhebung zurück
- Eigenverwaltung ist möglich im Sanierungsverfahren (§§ 169 ff) und im Schuldenregulierungsverfahren (§§ 186 ff)

II. Umfang der Verfügungsunfähigkeit

- Rechtshandlungen, die die Masse auch nur mittelbar betreffen, sind unwirksam, auch „masseerhaltende Handlungen“ (str)
- Gesellschaftsinsolvenz: Organ- bzw Gesellschafterbefugnisse bleiben aufrecht, soweit Masse nicht berührt wird
- der S kann über insolvenzfreies Vermögen verfügen, sich selbst verpflichten, berufstätig bleiben (zB als Geschäftsführer)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 2

III. Konsequenzen der Verfügungsunfähigkeit

- die Rechtshandlungen des S sind unwirksam
 - „den Insolvenzgläubigern (= IGI) gegenüber“ = auch gegenüber MV usw, aber nur soweit das zum Erreichen der Verfahrens-zwecke nötig ist
 - Verpflichtungsgeschäfte sind relativ unwirksam
 - Verfügungsgeschäfte sind absolut unwirksam (hM)
- kein Gutgläubensschutz für den Partner
- Heilung bei Genehmigung der Handlung durch den MV oder mit Verfahrensaufhebung

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 3

IV. Zahlungen an den S (§ 3 Abs 2)

- sind unwirksam, außer
 - das Geld gelangt in die Masse
 - dem Leistenden musste die Eröffnung nicht bekannt sein: Fahrlässigkeit schadet, „Großzahler“ wie Banken müssen täglich die Insolvenzdatei überprüfen, laut OGH auch Kleinunternehmer jedenfalls vor größeren Zahlungen
- grenzüberschreitende Zahlungen (Art 31 EuInsVO 2015, § 235): bis zur öffentlichen Bekanntmachung wird Unkenntnis vermutet

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 4

V. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 1

- S erhält Sanierungsverwalter (= SV) zu Seite gestellt
- Entzug ist möglich, dann ist MV zu bestellen (§ 170)
- Befugnisse des S
 - Unternehmensfortführung: außergewöhnliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den SV, dieser kann auf den gewöhnlichen Unternehmensbetrieb einwirken (§ 171 Abs 1)
 - Auflösungen gem §§ 21, 23 und 25 IO, Zustimmung durch SV ist erforderlich (§ 171 Abs 1)
 - im Verstoßfall Unwirksamkeit bei Wissen(müssen) durch einen Dritten (§ 171 Abs 3)
 - Führung von Prozessen und anderen Verfahren (§ 173 IO)
 - Entgegennahme von Postsendungen usw (§ 176 Z 1 IO)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 5

V. Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren (§§ 170 ff) 2

- Befugnisse des SV
 - Kontrolle / Unterstützung / Mitwirkung bzgl Handlungen des S, Bericht an Gericht (§§ 171, 178)
 - Anfechtung (§ 172 Abs 1 Z 1 IO)
 - Prüfung von Insolvenzforderungen (§ 172 Abs 1 Z 2 IO)
 - Mitteilungen gem § 116 IO (§ 172 Abs 1 Z 3 IO)
 - Geschäfte gem § 117 IO (§ 172 Abs 1 Z 4 IO)
 - Veräußerungen gem § 119 (nur gerichtlich) und § 120 IO samt Vorgehen gem § 120a IO (§ 172 Abs 1 Z 5 bis 7 IO)

Wirkungen der Eröffnung auf den Schuldner 6

VI. Persönliche Wirkungen der Eröffnung

- keine Entziehung der Gewerbeberechtigung (anders bei Abweisung mangels Kostendeckung)
- Verlust von Bank- bzw Versicherungskonzession
- keine Tätigkeit mehr als Rechtsanwalt oder Notar